



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

7. April 2020

Seite 1 von 1

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Kirstin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

221

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Bericht zum Thema „Welche Szenarien sind geplant, um Abschlüsse für alle Schulformen zu ermöglichen?“**

Bitte um einen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. April 2020

Auskunft erteilt: U. Pfaff  
Telefon 0211 5867-3531  
Ulrich.Pfaff@msb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Welche Szenarien sind geplant, um Abschlüsse für alle Schulformen zu ermöglichen?“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. April 2020. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Yvonne Gebauer

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zur Sitzung des Ausschusses  
für Schule und Bildung am 8. April 2020 zum Thema:  
„Welche Szenarien sind geplant, um Abschlüsse für  
alle Schulformen zu ermöglichen?“**

## **I. Allgemeines**

### **1. Abschlussprüfungen, Abschlussverfahren**

Die schulischen Bildungsgänge schließen in der Regel mit Abschlussprüfungen oder mit Abschlussverfahren ab. Zu den Ausnahmen gehören insbesondere die Grundschulen, die sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten mit zieldifferenter Förderung und der Berufsschulabschluss im Bildungsgang der Berufsschule.

Die Prüfungen beruhen teilweise auf Vorschriften des Schulgesetzes (§ 12 Absatz 3, § 18 Absatz 5, § 23 Absatz 2 und 3 SchulG). Die Prüfungsabläufe sind Gegenstand der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die das Ministerium für Schule und Bildung als Rechtsverordnungen mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses erlässt (§ 52 SchulG).

### **2. Gesetzentwurf der Landesregierung**

Das Ministerium für Schule und Bildung verfolgt bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs das vorrangige Ziel, die Abschlussprüfungen und die Abschlussverfahren auch in diesem Schuljahr zu gewährleisten. Die Landesregierung kann aber nicht ausschließen, dass die Schulen aufgrund von Vorschriften zur Hygiene und zum Gesundheitsschutz dabei nicht oder nicht in vollem Umfang nach dem Schulgesetz und den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verfahren können.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie lässt daher in Artikel 10 § 1 Abweichungen vom Schulgesetz und in Artikel 10 § 2 von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu. Artikel 10 § 3 bestimmt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung des Ministeriums, die Abweichungen einmalig im Schuljahr 2019/2020 durch Rechtsverordnungen zu regeln.

## **II. Zu den Abschlussverfahren und den Prüfungen im Einzelnen**

### **1. Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I (ZP 10)**

Das Verfahren beruht auf § 12 Absatz 3 SchulG. Es ist im Einzelnen in §§ 30 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO- S I) geregelt. Danach werden schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch

abgelegt. Dafür werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Bei Abweichungen zwischen der Vornote und der Note in der schriftlichen Prüfung finden in bestimmten Fällen mündliche Prüfungen statt (§ 34 APO- S I).

Das Ministerium bestimmt durch Erlasse die Termine. Aufgrund der Corona-Krise hat es die ursprünglichen Termine durch Runderlass vom 1. April 2020 verschoben. Danach enden die Abschlussverfahren spätestens am 23. Juni 2020.

Der geplante Termin für den Beginn der schriftlichen Prüfungen im Abschlussverfahren am 12. Mai 2020 setzt einen organisatorischen und pädagogischen Vorlauf voraus. Sollte dies aufgrund der aktuellen Lage nicht gewährleistet werden können, sieht der Gesetzentwurf die Befugnis des Ministeriums vor, das Abschlussverfahren auszusetzen oder auf landeseinheitliche Aufgaben zu verzichten.

Dies könnte bedeuten: An die Stelle der schriftlichen Prüfungen mit landesweit gestellten Aufgaben würden dezentrale schriftliche Prüfungen treten, die die Schulen selbst stellen. Diese würden sich an den landesweiten Vorgaben für die zentralen Prüfungen ZP10 2020 unter Berücksichtigung des tatsächlich erteilten Unterrichts orientieren. Mündliche Prüfungen gemäß § 34 APO- S I würden entfallen.

Die Abschlussnoten in den Fächern der schriftlichen Prüfungen würden auf der Grundlage der schulischen Leistungen im Verlauf der Klasse 10 einschließlich des Ergebnisses der schriftlichen Prüfungen festgesetzt werden. Die Klassenkonferenzen würden über den Erwerb der Abschlüsse und Berechtigungen am Ende der Klasse 10 (Hauptschulabschluss nach Klasse 10, mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) auf dieser Grundlage entscheiden.

## 2. Abiturprüfungen in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Weiterbildungskolleg

Das Verfahren in der gymnasialen Oberstufe beruht auf § 18 Absatz 5 SchulG. Es ist im Einzelnen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die gymnasiale Oberstufe, das Berufskolleg und das Weiterbildungskolleg geregelt. Schriftliche Prüfungen werden im ersten bis dritten Abiturfach abgelegt. Dafür werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Das vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach finden nach den Regeln von § 36 APO-GOST, § 21 APO-BK Anlage D und § 54 APO-WbK statt.

Das Ministerium bestimmt durch Erlasse die Termine. Aufgrund der Corona-Krise hat es die ursprünglichen Termine durch Runderlasse vom 1. April 2020 verschoben. Danach enden die Abschlussverfahren spätestens am 26. Juni 2020.

Die verpflichtenden Abweichungsprüfungen können nach dem Gesetzentwurf zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler bereits in diesem Jahr ausgesetzt werden. Die Möglichkeit freiwilliger Verbesserungsprüfungen bleibt erhalten.

Falls der Schulbetrieb nach den Osterferien nicht vollständig wiederaufgenommen werden kann, gleichwohl aber Prüfungen unter Beachtung des Gesundheitsschutzes durchgeführt werden können, kann das Prüfungsverfahren wie vorgesehen nach dem neuen Zeitplan ablaufen. Sollte das jedoch unmöglich sein oder sollten die Prüfungen während des Prüfungszeitraums abgebrochen werden müssen, könnte sich die Vergabe der allgemeinen Hochschulreife nach anderen Regelungen richten. Darüber beraten die Länder derzeit in der Kultusministerkonferenz.

Für Schülerinnen und Schüler, die bislang die Voraussetzung für die Zulassung zur Abiturprüfung noch nicht erfüllen konnten oder das Gesamtergebnis verbessern wollen, wären so bald wie möglich Prüfungen vorzusehen, in denen diese Ziele erreicht werden können.

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) würde bei Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Bedingungen ohne besondere Prüfung zuerkannt.

### 3. Bildungsgänge der Berufskollegs ohne zentrale Abschlussprüfungen

Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen gehen in der Regel ohne Versetzung in die nächsthöhere Klasse über. Sie erwerben den Berufsschulabschluss auf der Grundlage der Leistungen der letzten beiden Schulhalbjahre ohne gesonderte Prüfung. Mit dem Berufsschulabschluss erwerben sie zudem einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss und – je nach erreichter Berufsschulabschlussnote – den mittleren Schulabschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Als Ausgleich für die Zeiten des Ruhens des Unterrichtsbetriebs sind insbesondere erweiterte Verbesserungs- und Nachprüfungsmöglichkeiten (u.a. für die abgeschlossenen Fächer) vorzusehen.

Dies gilt ebenfalls für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses im Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung.

Für die dezentralen Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife einschließlich der Prüfung zum schulischen Teil der Fachhochschulreife in den Fachklassen und den Bildungsgängen der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule ist ein Terminrahmen vom 27. April bis zum 20. Juni 2020 vorgesehen. Mit Erlass vom 1. April 2020 wurden die Schulaufsichtsbehörden darauf hingewiesen, dass die Zeitpläne von den Schulleitungen bei Bedarf anzupassen sind. Über geringfügige Anpassungen von Prüfungsaufgaben, die durch das Ruhen des Unterrichts erforderlich sind, entscheiden die Schulleitungen.

Falls aufgrund des ruhenden Unterrichtsbetriebs über die Osterferien hinaus Prüfungen nicht mehr möglich sein werden, könnte die Fachhochschulreife auf Grundlage der Vorleistungen zuerkannt werden. Dabei wäre die Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung bei den Berufsabschlussprüfungen zu beachten.

Die staatlichen Berufsabschlussprüfungen (Berufe nach Landesrecht) sowie die Fachschulexamina zum Erwerb von Weiterbildungsabschlüssen sind eigenständige Prüfungsverfahren. Nicht vollständig absolvierte Praktikumsphasen werden der Zulassungsentscheidung nicht entgegenstehen.

Bei der Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher wären Sonderregelungen für Schülerinnen und Schüler erforderlich, die ihr Berufspraktikum aufgrund des Ruhens des Unterrichts oder die fachpraktische Ausbildung in der anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung nicht vollständig absolvieren können.

Beim Erwerb der Fachschulabschlüsse werden keine Vornoten erteilt, so dass sich der Abschluss allein nach den Leistungen in der der Abschlussprüfung richtet. Falls der Unterrichtsbetrieb nach den Osterferien noch längere Zeit ruht, kommt ein Verzicht auf einzelne Prüfungsteile in Betracht. Insbesondere in den Fachschulen des Sozialwesens müssen die Praktika auch als erfüllt gelten, selbst wenn das vorgegebene Stundenvolumen noch nicht erreicht wurde und durch die KiTa-Schließungen auch nicht erreicht werden kann.

Ebenso wie bei den Abiturprüfungen bemühen sich die Länder derzeit in der Kultusministerkonferenz um gemeinsame Lösungen.

#### 4. Oberstufen-Kolleg

Der Erwerb von Abschlüssen am Oberstufen-Kolleg des Landes an der Universität Bielefeld richtet sich nach §§ 25 ff. der im Gesetzentwurf genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Es findet eine eigenständige Abschlussprüfung statt, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife führt. Die Anerkennung der Abschlusszeugnisse richtet sich nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 13. September 1992 (BASS 13-73 Nr. 30). Für die Abschlussprüfungen sind schriftliche und mündliche Prüfungen vorgesehen. Das Ministerium für Schule und Bildung hat die Prüfungstermine, angelehnt an die Runderlasse vom 1. April 2020, verschoben.

#### 5. Sprachfeststellungsprüfungen

Die Sprachprüfungen für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (§ 5 Absatz 4 APO- S I) werden nach den durch Richtlinien des Kultusministeriums vom 10. März 1992 durchgeführt

(BASS 13-61 Nr. 1). Prüfungsverfahren sind hierbei unverzichtbar, weil auf keine erbrachten schulischen Leistungen zurückgegriffen werden kann.

## 6. Prüfungen für Externe, Waldorfschulen

Für die Externenprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I, der allgemeinen Hochschulreife, der Abschlüsse des Berufskollegs und für die Prüfungen für die Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) sind schriftliche und mündliche Prüfungen aus Rechtsgründen unverzichtbar. Hier kann auf keine bereits erbrachten schulischen Leistungen zurückgegriffen werden kann. Es kommt daher nur in Betracht, Termine zu verschieben. Für das Externenabitur und für das Abitur an Waldorfschulen wurde dies bereits durch Runderlass vom 1. April 2020 geregelt.

Bei Externenprüfungen im Bereich des Sozialwesens ist aufgrund der KiTa-Schließungen ergänzend zu regeln, dass die praktische Prüfung nach den schriftlichen und mündlichen Prüfungen stattfindet, oder dass darauf wegen des sich anschließenden Berufspraktikums verzichtet werden kann.